

Regionaler Energiekongress

Wie weiter mit dem EEG?

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)

Aschaffenburg, 18. November 2017

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Übersicht

Rückblick auf letzte Legislatur: Einführung von Ausschreibungen

Legislaturübergreifende Baustellen

Zukunft des EEG

Gegenfinanzierung: Handlungsoptionen für eine CO₂-Bepreisung

RÜCKBLICK AUF LETZTE LEGISLATUR: EINFÜHRUNG VON AUSSCHREIBUNGEN

Einführung technologiespezifischer Ausschreibungen im EEG 2017

- Ausschreibungsvolumen von jährlich
 - 2.800 MW für Wind an Land
 - 800 MW für Solaranlagen
 - 150 MW für Biomasse
- Es wurden teils sehr niedrige „anzulegende Werte“ zugeschlagen:
 - 5,34 ct/kWh für PV-Freifläche mit IBN in 2019
 - 3,5 ct/kWh für Wind an Land mit IBN in 2020
 - 0,0 ct/kWh für Wind auf See mit IBN in 2024/25
- Hoher Wettbewerb insbesondere bei Windenergie;
Ausnahme: Biomasse

Wind an Land: Zwischenfazit nach den ersten beiden Ausschreibungsrunden

- Es gab einen hohen Wettbewerbsdruck mit 2.137 MW Gebotsvolumen bei 800 MW Ausschreibungsvolumen (1. Runde) bzw. 2.927 MW bei 1.000 MW (2. Runde)
- In den beiden bisherigen Ausschreibungsrunden waren Bürgerenergiegesellschaften die klaren Gewinner
 - 96 % des Zuschlagsvolumen in der 1. Runde
 - 95 % des Zuschlagsvolumen in der 2. Runde
- Grenzgebot//Durchschnittsgebot
 - 5,78 ct/kWh (5,58 ct/kWh NAG)//5,71 ct/kWh
 - 4,29 ct/kWh//4,28 ct/kWh

Ergebnisse Wind an Land nach Standort

- 1. Runde

Gütefaktor	70 %	80 %	90 %	100 %	110%	130 %	150 %
AW in ct/kWh	7,46	6,70	6,18	5,78	5,43	4,91	4,57

- 2. Runde

Gütefaktor	70 %	80 %	90 %	100 %	110%	130 %	150 %
AW in ct/kWh	5,53	4,98	4,59	4,29	4,03	3,65	3,39

LEGISLATURÜBERGREIFENDE BAUSTELLEN

Offene Aufgaben für Verordnungs- und Gesetzgeber

Gemeinsame Ausschreibungen für Wind und Solar

Innovationsausschreibungen

Geöffnete Ausschreibungen

Künftiger Umgang mit Bürgerenergiegesellschaften?

Interimslösung: Brauchen in den ersten beiden Runden 2018 auch eine BImSchG-Genehmigung, danach ist Gesetzgeber gefragt.

ZUKUNFT DES EEG

Option Ausbauvolumen erhöhen

Bisher verankerter Ausbaupfad:

- Wind an Land: 2800 MW in 2017-19, 2900 MW ab 2020
- Solar: 2500 MW
- Biomasse: 150 MW in 2017-19, 200 MW 2020-22

Kann vergleichsweise einfach umgesetzt werden durch entsprechende Anpassung des Ausschreibungsvolumens.

Voraussetzung: Bundesländer müssen auch tatsächlich die Flächen liefern, auf denen die Projekte entwickelt werden können, insbesondere für Wind an Land.

Option, ergänzend Haushaltsmittel einzusetzen

Eigentlich Debatte um Finanzierungsumschichtung

Entlastung der EEG-Umlage, u.a. wg. Lenkungseffekt des Preises und um Strom auch in Wärme/Verkehr wettbewerbsfähig zu machen

Finanzierung aus Haushaltsmitteln: Welche Kostenblöcke sind denkbar?
PV-Rucksack? Offshore? Besondere Ausgleichsregelung?

Gegenfinanzierung?

Älterer Vorschlag: Streckungsfonds/Abschöpfung „goldenes Ende“

Option anderer Finanzierungsmechanismen (Vorschläge dena-Studie 11/2017)

Leistungspreisbasierte Abgabe der Stromverbraucher: nicht auf die verbrauchte kWh, sondern auf die Anschlussleistung des Verbrauchers ausgerichtet. Pro kW Anschlussleistung bezahlt jeder Stromverbraucher jährlich eine Abgabe.

CO₂-Abgabe auf fossile Energieträger: Höhe ergibt sich aus dem über das EEG festgelegten zu refinanzierenden Bedarf, sie wird für konventionelle Energieträger entsprechend ihrer CO₂-Intensität bemessen; ausgenommen ETS.

Nicht energiebezogene Abgabe: konsumbasierte Steuer (z. B. Umsatzsteuer) oder über eine einkommensbasierte Steuer (z. B. Solidaritätszuschlag).

Komplett entbehrlich?

EEG-Umlage kann instrumentell auch als Ausgleich für die nicht vorhandene CO₂-Bepreisung betrachtet werden

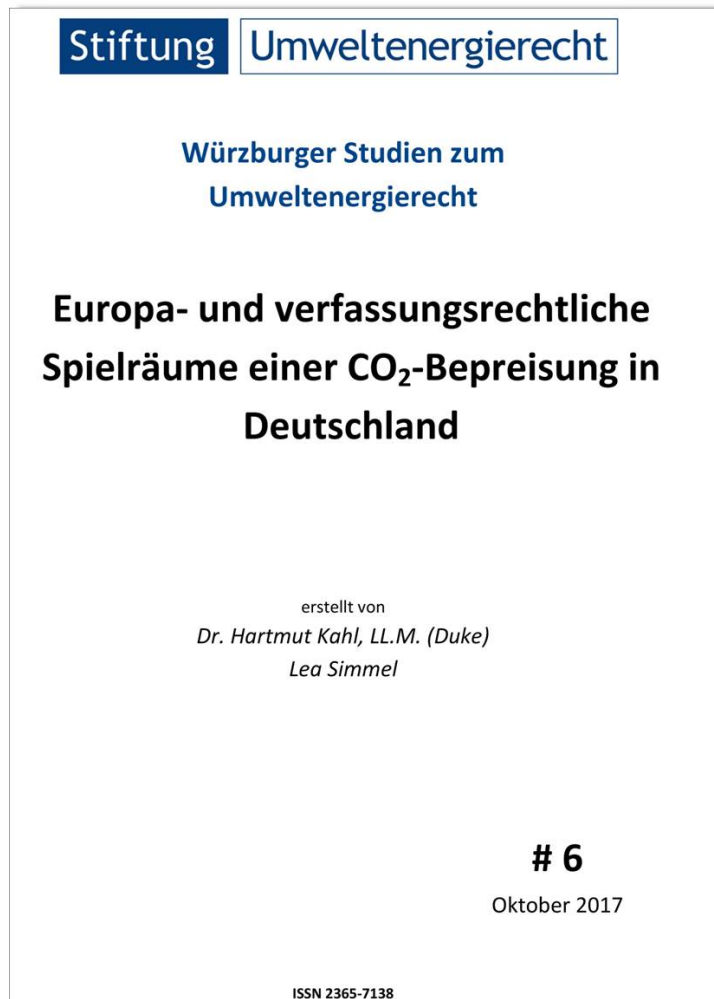
CO₂-Preis verdrängt konventionelle (Über-)kapazitäten und führt zu höheren Großhandelspreisen und damit besseren Erlösen für Strom aus erneuerbaren Energien

Reichen Markterlöse aus? Gesetzgeber wollte bisher immer mehr als nur die „nackte“ kWh, nämlich Technologieentwicklung, Systemdienstleistungen, ausgewogene regionale Verteilung der Erzeugung etc.

Zudem ist EEG eine Versicherungslösung iSd Investitionssicherheit: Kann Markt allein eine solche Versicherungslösung bieten?

GEGENFINANZIERUNG: HANDLUNGSOPTIONEN FÜR EINE CO₂-BEPREISUNG

CO₂-Preis: Studie zu Vorgaben höherrangigen Rechts



Handlungsoptionen einer CO₂-Bepreisung

Besteuerung des Primärenergieträgers beim Unternehmen ausnahmsweise möglich, wenn Lenkungseffekt gewollt und Abwälzung auf Endverbraucher intendiert

Besteuerung von Strom nach seiner Erzeugungsart mit Hilfe von Herkunftsnachweisen: EnergieSteuer-RL lässt Steuerbefreiung für Grünstrom und gestaffelte Steuersätze bei Zusammenhang mit „Qualität der Erzeugnisse“ zu.

Sonderabgabe: Normadressaten als Gruppe haben aus ihrer Sachnähe eine Finanzierungsverantwortung, abstrakte gruppennützige Verwendung der Mittel für CO₂-freie Energieversorgung

Ressourcennutzungsgebühr nach Vorbild des „Wasserpfennig“: Kann nur auf ETS-Anlagen zielen, weil diese einem öffentlich-rechtlichen Bewirtschaftungssystem unterliegen.

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)

Leiter Recht der erneuerbaren Energien und Energiewirtschaft

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: kahl@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet: www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

Spenden: IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

Zustiftungen: IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU